

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2020/11/3 14Os97/20a, 13Os52/21b (13Os64/21t)

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 03.11.2020

### Norm

StPO §252 StPO §281 Abs1 Z3 StPO §281 Abs1 Z4

### Rechtssatz

Die Verhaltensanordnung des § 252 StPO richtet sich nur an das Gericht, sodass nur von dessen Mitgliedern oder von Richtern veranlasste Verlesungen, Vorführungen, Vorträge oder Umgehungen, nicht aber das Verhalten von Sachverständigen eine Nichtigkeit aus Z 3 begründende Verletzung des § 252 StPO darstellen kann. Gegen das Vorkommen von ? dem Verlesungsverbot unterliegenden ? Beweismitteln im Wege einer Gutachtenserstattung stehen Antragstellung und Verfahrensrüge nach Z 4 offen.

## **Entscheidungstexte**

• 14 Os 97/20a Entscheidungstext OGH 03.11.2020 14 Os 97/20a

13 Os 52/21b
Entscheidungstext OGH 13.07.2021 13 Os 52/21b
Vgl

# **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133378

Im RIS seit

19.01.2021

Zuletzt aktualisiert am

16.08.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at